

Uebertragungsvertrag

zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

zwischen

**der Einwohnergemeinde Meikirch
vertreten durch den Gemeinderat
(nachstehend kurz EG Meikirch genannt)**

einerseits

und

**der Wasserversorgung Meikirch-Uetligen und Umgebung
vertreten durch die Verwaltung
(nachstehend kurz WVG Meikirch genannt)**

andererseits

betreffend

**die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe von der
EG Meikirch an die WVG Meikirch**

Artikel 1

Inhalt und Zweck

¹ Die WVG Meikirch verpflichtet sich in der EG Meikirch, in den Ortsteilen Meikirch, Grächwil, Aetzikofen, Weissenstein und Ortschaften die Bevölkerung und das Gewerbe stets mit Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität zu versorgen. Vorbehalten bleiben Einschränkungen gemäss kantonalem Wasserversorgungsgesetz.

² Die WVG Meikirch hat in ihrem Versorgungsgebiet auch den Hydrantenlöschschutz nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung sicherzustellen. Sie zieht bei Bedarf die Wehrdienstverantwortlichen der EG Meikirch als beratendes Organ bei.

Artikel 2

Regelungen

¹ Die WVG Meikirch hat zur Ausübung ihrer Aufgabe Statuten, ein Reglement und einen Tarif zu erlassen, die durch das kantonale Wasser- und Energiewirtschaftsamt zu genehmigen sind.

² Der EG Meikirch wird in der WVG Meikirch ein Sitz in der Verwaltung mit Stimmrecht eingeräumt.

Artikel 3

Finanzierung

¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die WVG Meikirch führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Artikel 4

Gebührenerhebung

¹ Durch die Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Aufgabe wird die WVG Meikirch ermächtigt, von allen Wasserbezü gern anstelle der EG Meikirch Gebühren und Beiträge zu erheben.

² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 5

Gebühregrundlagen

¹ Die Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA zu erheben, ohne Hydrantenlöschschutz vorderhand nur aufgrund der BW.

² Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, kann die WVG Meikirch einmalige und/oder wiederkehrende Löschgebühren aufgrund des umbauten Raumes erheben.

³ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten erhebt die WVG Meikirch jährliche Grundgebühren.

⁴ Zur Deckung der Betriebskosten erhebt sie jährliche Verbrauchsgebühren je bezogenen m³ Wasser.

Artikel 6

Planwerk

Die WVG Meikirch verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet eine Plansammlung anzulegen und der EG Meikirch einen Plansatz zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

Artikel 7

Zusammenarbeit

¹ Die EG Meikirch und die WVG Meikirch arbeiten zur Erfüllung Ihrer Aufgaben zusammen.

² Die EG Meikirch informiert die WVG Meikirch frühzeitig über Planungen oder Planungsabsichten. Sie organisiert ein jährliches Koordinationsgespräch. Sie fakturiert die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren gestützt auf die Ablesedaten der WVG Meikirch und leitet die einbezahlten Gebühren an die WVG Meikirch weiter.

³ Die WVG Meikirch liefert der EG Meikirch die jährlichen Wasserverbrauchszahlen zur Gebührenfakturierung der wiederkehrenden Wasser- und ARA-Gebühren. Sie informiert die EG über ihre Aktivitäten mit Protokollkopien aus Verwaltungssitzungen und Generalversammlungen.

⁴ Alle aus diesem Vertrag entstehenden Aufwendungen gelten ohne Rechnungsstellung als gegenseitig verrechnet.

Artikel 8

Anwendbares Recht

Die WVG Meikirch untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz und der kantonalen Submissionsverordnung.

Artikel 9

Kündigung

¹ Der Vertrag wird fest auf 10 Jahre, mit einer vorgängigen Kündigungsfrist von drei Jahren, abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere zehn Jahre.

² Die EG Meikirch kann diesen Vertrag zudem jederzeit zugunsten einer Übernahme der Wasserversorgung durch die EG Meikirch kündigen.

Artikel 10

Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden durch die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden entschieden.

Artikel 11

Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch beide Parteien und das Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle früher abgeschlossenen Verträge hinfällig.

Für die Einwohnergemeinde Meikirch
Gemeinderat Meikirch

Der Präsident: Der Sekretär:


N. Etter


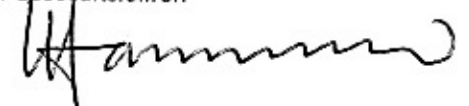

A. Bechler

3045 Meikirch, den 28. August 2002

Für die Wasserversorgungsgenossenschaft
Die Verwaltung

Wasserversorgung Genossenschaft
Meikirch - Uetligen und Umgebung
Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Meikirch, den ~~29. NOVEMBER~~ 2002


 

Genehmigungsbeschluss des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes



GENEHMIGT

Wasser- und
Energiewirtschaftsamt
Der Vorsteher:


Bern, 16.12.02